

RAHMENORDNUNG DER FACHGEBIETE IM BADISCHEN TURNER-BUND

Beschlossen am 14.04.2012

1. Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben ergeben sich aus der Satzung des BTB. Der BTB widmet sich der Pflege und der Förderung des Turnens, das sich zu zeitgemäßen Formen vielseitiger Sportausübung entwickelt hat.

2. Geltungsbereich

Durch die Rahmenordnung der Fachgebiete werden alle Wettkämpfe und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen des BTB geregelt, soweit keine übergeordneten Bestimmungen des Deutschen Turner-Bundes Anwendung finden. Sie ist verbindlich für alle Fachgebiete im BTB. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

3. Organe der Fachgebiete

Organe der Fachgebiete sind

- a) der Landesfachausschuss
- b) die Landesfachtagung

4. Zusammensetzung der Organe

4.1 Landesfachausschuss

Der Landesfachausschuss setzt sich zusammen aus

- dem/der Landesfachwart/-in
- dem/der stellvertretenden Landesfachwart/-in
- den weiteren Mitgliedern des Landesfachausschusses

Jedes Fachgebiet kann mit Zustimmung des Präsidiums zusätzliche Personen kooptieren. Diese sind nicht stimmberechtigt.

Die Aufgaben des Landesfachwartes/der Landesfachwartin, des/der stellvertretenden Landesfachwartes/Landesfachwartin sowie der weiteren Mitglieder des Landesfachausschusses werden in einer Geschäftsordnung des Fachgebietes (Fachgebietsordnung) geregelt. Diese wird vom zuständigen Bereichsvorstand erlassen.

4.2 Landesfachtagung

Mitglieder der Landesfachtagung sind

- die Mitglieder des Landesfachausschusses
- die Gaufachwarte/Gaufachwärtinnen der entsprechenden Fachgebiete
- die Gaujugendfachwarte/Gaujugendfachwärtinnen der entsprechenden Fachgebiete
- der/die zuständige Ressortleiter/-in

Die Landesfachtagung tritt einmal jährlich zusammen.

5. Aufgaben und Zuständigkeiten

5.1 Aufgaben des Landesfachwartes/der Landesfachwartin

a) allgemeine Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Sitzungen und Tagungen des Fachgebietes
- Führung eines Protokolls der Sitzungen und Tagungen
- Vertretung des Fachgebietes im BTB und DTB
- Konzeptionelle/projektorientierte Bearbeitung und Entwicklung des Fachgebietes unter Berücksichtigung sportartspezifischer Aspekte
- Sicherstellung der Informationsweitergabe an den zuständigen Bereichsvorstand
- Sicherstellung der Informationsweitergabe an die Turngaue
- Nachwuchsarbeit in Zusammenarbeit mit der BTJ
- Öffentlichkeitsarbeit des Fachgebiets
- Bewirtschaftung des Etats des Fachgebietes

b) Sportartspezifische Aufgaben das Fachgebiet betreffend:

- Vorbereitung, Abwicklung und Leitung der Wettkämpfe, Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen
- Koordinierung mit den Turngaue
- Festlegung und Koordinierung von Terminen und Wettkampforten
- Organisation und Betreuung der Aus- und Fortbildung
- Organisation und Betreuung des Kampf- oder Schiedsrichterwesens
- Zusammenarbeit mit Fachverbänden des entsprechenden Fachgebietes/der entsprechenden Sportart außerhalb des BTB

5.2 Aufgaben des Landesfachausschusses

Die Mitglieder des Landesfachausschusses unterstützen den/die Landesfachwart/-in bei seinen Aufgaben. Ihnen können durch die Fachgebietsordnung bestimmte Aufgabenbereiche zur eigenständigen Bearbeitung übertragen werden.

5.3 Aufgaben der Landesfachtagung

Die Landesfachtagung dient dem Informations- und Meinungsaustausch im Fachgebiet. Ihr obliegt die Wahl des Landesfachwartes/der Landesfachwartin, des/der stellvertretenden Landesfachwartes/Landesfachwartin und der weiteren Mitglieder des Landesfachausschusses nach Maßgabe des Abschnittes 6.

6. Wahlen

Wahlen finden jeweils im Jahr eines ordentlichen Landesturntages statt. Sie sind rechtzeitig vor dem Landesturntag durchzuführen.

Die Mitglieder des Landesfachausschusses werden für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wahlberechtigt für die Wahl des Landesfachwartes/der Landesfachwartin und des/der stellvertretenden Landesfachwarts/Landesfachwartin sind nur die Gaufachwarte/Gaufachwartininnen oder deren anwesende Vertreter/-innen sowie die Gaujugendfachwarte/Gaujugendfachwartininnen. Wahlberechtigt für die weiteren Mitglieder des Landesfachausschusses ist zusätzlich der/die neu gewählte Landesfachwart/-in und der/die neugewählte stellvertretende Landesfachwart/-in.

Sind aus einem Turngau sowohl ein/-e Gaufachwart/-in als auch ein/-e Gaujugendfachwart/-in vertreten, so haben diese gemeinschaftlich eine Stimme für die Wahl der Mitglieder des Landesfachausschusses.

Es wird offen gewählt, sofern die Landesfachtagung nichts anderes beschließt. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden. Bei Wahlen ist der/die Kandidat/-in gewählt, der/die die meisten Ja-Stimmen bzw. mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

Die Wahl des Landesfachwartes/der Landesfachwartin und des/der stellvertretenden Landesfachwartes/Landesfachwartin bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

Der Landesjugendfachwart/die Landesjugendfachwartin wird auf Vorschlag des Landesfachwartes/der Landesfachwartin bei der Landesfachtagung im Einvernehmen mit den Gaujugendfachwarten/Gaujugendfachwartininnen gewählt und von der Vollversammlung der BTJ bestätigt. Er/Sie ist Beauftragte/-r des Fachgebietes für die Nachwuchsarbeit.

7. Abstimmungen

Beschlüsse werden, wenn die Satzung des BTB oder eine Ordnung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

8. Ausschreibungen

Unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung des jeweiligen Bereichsvorstandes werden die Ausschreibungen von Wettkämpfen, Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen von dem/der Landesfachwart/-in in der BTZ veröffentlicht. Es kann dort auf eine ausführliche Veröffentlichung/Ausschreibung im Internet hingewiesen werden. Es ist die Möglichkeit anzubieten eine schriftliche Ausschreibung bei der Landesgeschäftsstelle anzufordern.

9. Beachten der Wirtschaftlichkeit

Im gesamten Fachgebiet ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Sitzungen und Tagungen sollen generell, auch wenn sie in Ordnungen aufgeführt sind, nur bei konkretem Bedarf stattfinden. In Ordnungen vorgesehene Gremien sollen nur gebildet werden, wenn sie aktuell erforderlich sind. Soweit die Einladung zusätzlicher Personen durch Ordnung ermöglicht ist, soll davon nur bei unabweisbarem Bedarf Gebrauch gemacht werden.

10. Inkrafttreten der Rahmenordnung der Fachgebiete

Der Hauptausschuss des BTB hat diese Ordnung am 14.04.2012 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.